- 33. Belden Ginfluß hat auf das mit einem Gute verbundene Ratronatsrecht die Beräußerung von einzelnen Teilen des Gutes, bezw. deffen Dismembration?
- III. Civilsenat. Urt. v. 21. Oftober 1890 i. S. Th. u. Gen. (Bekl.) w. ben Kirchenvorstand zu B. (Kl.) Rep. III. 117/90.
 - I. Landgericht Berben.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Mit dem Stammgute B. war der Patronat über die Kirche und Pfarre zu B. verbunden. Das Gut wurde im Jahre 1877 an v. K. verlauft, welcher dasselbe parzellierte. Die zum Gute gehörenden Gebäude und den größeren Teil der zu demselben gehörigen Grundstücke kaufte T., und es hat v. K. nach der Behauptung der Beklagten mit T. die Vereinbarung getroffen, daß das Patronatrecht mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf ihn übergehen solle. Die Beklagten haben die übrigen Grundstücke erworben. Der klagende Kirchenvorstand behauptet, daß die Besitzer des Gutes B. und Patrone der Kirche zu B. verpflichtet gewesen seien, die baulichen Bedürfnisse der Kirche zu B. verpflichtet gewesen seien, die baulichen Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten. Er ist der Ansicht, daß diese Berpflichtung als eine dingliche Last auf den im Besitze des Beklagten besindlichen Grundstücken als Teilen des parzellierten Gutes B. ruhe, und hat, da die Beklagten ihre Verpflichtung zur Tragung der Baulast bestritten haben, Klage auf Anerkennung dieser Verpflichtung erhoben.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrage erkannt, und es ift bie von den Beklagten erhobene Berufung verworfen.

Auf Revision des Betlagten ist die Rlage abgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Das bie Berufung ber Beklagten verwerfende Urteil bes Berufungsgerichtes beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen: Nachbem die Annahme bes Landgerichtes, es fei erwiesen, daß die Baulast ber Kirche zu B. in bem vom Kläger beanspruchten Umfange seit unvordenklicher Zeit als dingliche Last auf dem Gute B. ruhe, gebilligt worden, wird ausgeführt, daß die von den Beklaaten gegen ben erhobenen Unspruch geltend gemachten Einwendungen unbegründet Denn bieselben stüken sich auf die Verknüpfung der Baulaft mit dem Batronate. Wenn nun auch anzuerkennen fei, daß bas Patronatrecht der Besiter von B. ben Unlaß zu der Entstehung ber gebachten Last als einer Reallast gegeben habe, so sei damit doch keinesmeas eine bergestalt notwendige Verbindung jenes Rechtes und dieser Laft herbeigeführt, daß die rechtlichen Schickfale berfelben sich nicht im Laufe ber Beiten verschieden haben geftalten fonnen. Es gebe Diefes baraus hervor, bag nach bem gemeinen Rechte ber Batron regelmäßig zur Teilnahme an der Baulaft nicht verbunden fei. aut wie die Patronatrechte ohne Baulaft bestehen konnten, muffe es auch mit letterer ber Fall sein ohne Batronat. Es wäre bemnach rechtlich nicht unmöglich gewesen, daß ber Patronat fich in ber Familie bes Stifters weiter vererbte, die Baulaft aber an bem Gute, auf welches fie übernommen worden, haften geblieben ware. Auf diese Diöglichkeit brauche jedoch umsoweniger eingegangen zu werden, als nach bem Beweisergebnisse bie Gigenschaft bes Patronates als eines an ben Besit bes Gutes gefnüpften feststehe. Beiter macht dann bas Berufungsgericht geltend: Wenn man auch den Sat, daß beim Abverfaufe von Bargellen bas Paronatrecht bem nicht verfauften Sauptteile bes Gutes verbleibe, anerkennen wollte, fo murbe baraus nicht folgen, daß die Laften nicht gleichwohl auf die Räufer ber Bargellen übergeben. Denn ber Sat, daß man von einer Berpflichtung sich nicht einseitig, ohne Bustimmung bes Berechtigten, frei machen konne, sei so ausschlaggebend, daß, wenn die angenommene Ungerreißbarkeit bes Busammenhanges von Recht und Bflicht bestände, man fich bafür entscheiben mußte, das Recht um der Bflicht willen an den abverfauften Parzellen für fortbestehend zu erklären. Da hiernach die auf ben von dem Stammgute B. abgelöften Trennstücken der Beklagten beruhen gebliebene Reallast außer Zusammenhang mit bem Batronat= E. D. R.G. Entsch. in Civily. XXVII.

rechte gekommen sei, so würde es sich auch nicht gerechtfertigt haben, im Tenor der Entscheidung die Last als eine Patronatpslicht zu bezeichnen. Ihr Umfang sei gerade dem Klagantrage entsprechend erwiesen. Ausgeschlossen sei deswegen nicht, daß der durch die Beweiszaufnahme ausgeklärte Umstand, daß das Patronatverhältnis den Unlaß zur Entstehung der streitigen Last gegeben habe, auch in Zukunft zu geeigneter Berücksichtigung gelange.

Diefe Erwägungen und die auf ihnen beruhende Entscheidung er-

scheinen rechtsirrtumlich.

Daß die Rläger nicht eine auf dem Gute B. ruhende selbstäns dige Reallast, wonach die Besitzer des Gutes verpslichtet sind, die Baulasten der Kirche zu B. zu tragen, und welche nur in Anlaß des den Besitzer jenes Gutes zustehenden Patronates über die Kirche zu B. entstanden sei, sondern eine Patronatlast haben geltend machen wollen, welche dadurch entstanden sein soll, daß die an sich nach dem gemeinen evangelischen Kirchenrechte zur Tragung der Baulast nicht verpslichteten Patrone dieselbe seit unvordenklicher Zeit in der Meinung, dazu verpslichtet zu sein, getragen haben, bezw. daß deren Erfüllung von der Gemeinde von ihnen seit unvordenklicher Zeit gesordert worden, geht mit Bestimmtheit aus den Verhandlungen hervor."

(Wird weiter ausgeführt.)

"Das Berufungsgericht hat aber bei seiner Beurteilung diesen Standpunkt der Berbindung ber fraglichen Laft mit bem Patronate, bie Auffaffung berfelben als einer Batronatlaft, verlaffen, geht vielmehr bavon aus, bag die fragliche auf bem Gute B. ruhende bingliche Last außer Zusammenhang mit bem Batronatrechte gekommen sei. Für diese Annahme fehlt es aber in bem angefochtenen Urteile an jeder Begründung, indem nichts bafür angeführt ist, wodurch die ursprüngliche Verbindung ber fraglichen Last mit bem Patronatrechte aufgehoben sein soll. Falls das Berufungsgericht entscheidendes Gewicht auf die nach dem Beweisergebnisse feststehende Eigenschaft des Batronates als eines mit bem Besite bes Gutes B. verknüpften hat legen wollen, so würde die daraus gezogene Folgerung, daß die seit unvordenklicher Zeit von bem jedesmaligen Besiter bes Gutes getragene Baulast rechtlich als eine auf bem Gute und allen Bestandteilen besselben ruhende Reallast aufzufassen sei, als eine rechtsirrtümliche bezeichnet werben muffen. Denn wenn auch beim Realpatronate es immer der jedesmalige Besitzer des Gutes ist, welcher die mit dem Patronate verbundenen Lasten zu tragen hat, so kann eben, weil der Besitzer der Kirchenpatron ist, die Thatsache, daß von ihm seit unvordenklicher Zeit jene Lasten getragen sind, nicht zu der Annahme berechtigen, daß daburch allein schon eine von dem Patronate unabhängige, auf dem Gute ruhende Reallast zur Entstehung gekommen sei. War aber die fragliche Last eine mit dem Patronate verbundene, eine Patronatsaft, so konnte sie von dem Patronatrechte nicht losgetrennt werden, sondern bildete einen integrierenden Bestandteil besselben.

Ergiebt sich schon hieraus, daß das angesochtene Urteil aufzuheben ist, so ist es auch serner rechtsirrtümlich, wenn das Berusungsgericht aussührt, daß, falls man auch den Sat anersenne, daß beim Abverkause von Parzellen das Patronatrecht dem nicht verkausten Hauptteile des Gutes verbleibe, dennoch die Lasten auf die Käuser der Parzellen übergehen. Die mit dem Patronate verbundenen Rechte und Pflichten sind als integrierende Bestandteile des Patronates untrennbar, und durch ihre Unteilbarkeit ist es ausgeschlossen, daß die Patronatrechte dem Gute verbleiben, die Patronatlasten aber, sei es ganz, sei es teilsweise, auf die vom Gute losgesösten Teile desselben übergehen. Ein Übergang der Patronatlasten auf die Parzellenerwerder ist nur dann möglich, wenn man von der Ansicht ausgeht, daß im Falle der Versäußerung von Teilen des patronatberechtigten Gutes das Patronatsrecht auß Konpatronatrecht auf die sämtlichen Erwerder dieser Teile des berechtigten Gutes übergeht.

Die Entscheidung in der Sache selbst hüngt von der Beantwortung der streitigen Frage ab, welchen Einsluß auf das mit einem Gute verbundene Patronatrecht die Veräußerung von Teilen des Gutes, bezw. dessen Zerstückelung (Dismembration) hat. Es sind folgende Säße für maßgebend zu erachten: Da das Patronatrecht dem Gute als solchem zusteht, nicht auf den einzelnen, den Gutskomplex bildenden Grundstücken ruht und ein unteilbares Recht ist, da serner ein Gut nicht ein bis auf die kleinsten Teile herab unveränderliches Ganzes bildet, so bleibt, trot der Veräußerung und Abtrennung einzelner Bestandteile des Gutes, das Patronatrecht bei dem Gute, bezw. seinem Besitzer, solange das Gut in seinem wesentlichen Bestande, als Gut,

¹ Bgl. Sinidius in der Zeitichrift für Rirchenrecht Bb. 7 G. 1 fig. D. E.

fortbefteht. Wird dagegen das patronatberechtigte Gut durch Dismembration aufgelöst, so erlischt das Patronatrecht, weil das Gut, das Träger des Patronates ist, zu existeren ausgehört hat. Die Ansicht, daß in dem letzteren Falle der Patronat mit Rechten und Pslichten sortdauere und auf die einzelnen Trennstücke übergehe, sindet in den geltenden Rechtsgrundsähen keine Stütze, und die für sie leitend gewordene Rücksichtnahme auf die Interessen der Kirchengemeinde mag immerhin der Gestzgebung Veranlassung geben, der aus der Zersstückelungssähigkeit der Güter für die Kirchengemeinden entspringenden Gesährdung ihrer Interessen durch entsprechende positive Bestimmungen zu begegnen, darf aber den Richter nicht dahin führen, einer rechtlich unhaltbaren Ansicht zu solgen.

Geht man hiervon aus, so ist die Berusung der Beklagten für begründet zu erachten und die Klage abzuweisen, ohne daß es noch einer näheren Feststellung bedarf, ob durch den Verkauf des Gutes B. dieses völlig dismembriert ist, oder ob der in den Besitz des T. gelangte Teil des früheren Gutskompleres noch den wesentlichen Bestand des Gutes darstellt, es sich also dei den Veräußerungen der im Besitze der Beklagten besindlichen Grundstücke nur um den Abverkauf einzelner Parzellen des Gutes handelt. Denn in teinem dieser Fälle würde der Klaganspruch gegen die Beklagten begründet sein; im ersten Falle würde der Patronat des Gutes B. untergegangen, die hier geltend geltend gemachte patronatische Baupslicht erloschen sein, in dem zweiten Falle dagegen der Patronat mit Rechten und Pflichten auf den Besitzer des Gutes B., T., übergegangen sein.

Es war bemnach das angefochtene Urteil aufzuheben in der Sache selbst die Berufung der Beklagten für begründet zu erachten und, unter soweitiger Abänderung des Urteiles des Landgerichtes zu Verden, die erhobene Klage vollständig abzuweisen."